

Gemeinde-Kindergarten Ramerberg

Dorfstraße 5, 83561 Ramerberg

Telefon 08039/3180
Fax: 08039/908723

Träger: Gemeinde Ramerberg

Kindergartenordnung

1. Aufgaben und Zielsetzung

Der Kindergarten ist eine sozial-pädagogische Einrichtung. Die Erziehung in der Familie soll durch ihn ergänzt und unterstützt werden. Die Gesamtentwicklung des Kindes zwischen 3 und 6 Jahren soll gefördert werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindergartenpersonal ist daher unverzichtbare Voraussetzung einer gedeihlichen Kindergartenarbeit. Die Eltern werden daher dringen gebeten sich aktiv am Geschehen „Kindergarten“ zu beteiligen!

Da der Kindergarten in gemeindlicher Trägerschaft ist, steht er grundsätzlich allen Kinder zur Verfügung, gleich welcher Religion, Konfession oder Nationalität sie angehören. Religiöse Feiern mit den Kindern werden so frühzeitig bekanntgegeben, dass Eltern, die eine Teilnahme nicht wünschen, in geeigneter Form reagieren können.

2. Aufnahme

Aufgenommen werden Kinder ab 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht. Die Aufnahme erfolgt solange Plätze frei sind. Falls nicht genügend Plätze vorhanden sind, so wird die Aufnahmebedürftigkeit geprüft; die Plätze werden dann nach Dringlichkeit und Alter des Kindes vergeben.

Zu Beginn des Kindergartenjahres ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens vorzulegen. Diese darf nicht älter als 2 Wochen sein. Die Kosten dieser Bescheinigung sind von den Eltern zu tragen.

3. Anmeldung

Termin ist immer Mitte März: Montag bis Mittwoch, von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

4. Öffnungszeiten

	6 Stundengruppe	4,5 Stundengruppe
--	-----------------	-------------------

- | | | |
|----------------------|------------------------|------------------------|
| • Montag bis Freitag | 7.30 Uhr bis 13.30 Uhr | 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr |
| • Bringzeit: | | bis 8.45 Uhr |
| • Abholzeit | | ab 12.00 Uhr |

5. Telefonzeiten

Damit wir in unserer Gruppenarbeit nicht immer gestört werden, gibt es Telefonzeiten: von 7.15 Uhr bis 9.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr. Wir würden Sie bitten, sich daran zu halten.

6. Sprechzeiten

Wenn Sie Informationen zum Kindergarten oder zu Ihrem Kind haben wollen, stehen wir gerne zu einem Gespräch zur Verfügung. Bitte sprechen Sie uns an.

7. Ferienregelung

Im Sommer bleibt der Kindergarten während der Schulferien für 4 Wochen geschlossen. Der Ferienplan für Weihnachten und Pfingsten wird jeweils am Anfang des Kindergartenjahres bekanntgegeben.

Der Kindergarten kann an den Fortbildungstagen des Personals geschlossen bleiben (höchstens an 5 Tagen im Jahr).

8. Elternbeiträge

Für den Besuch des Kindergartens werden folgende Gebühren erhoben:

- 4,5 Stundengruppe 12 Monate zu je 77,- Euro
- 6 Stundengruppe für 1 Kind 12 Monate zu je 64,- Euro
- Spielgeld (im Beitrag eingeschlossen) 12 Monate zu je 2,50 Euro
- Geschwisterermäßigung 50% des Beitrags

Die fälligen Beiträge werden vom Träger durch Lastschriftverfahren zum 1. des Monats erhoben. Beim ersten Elternabend ist von den Eltern eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen.

9. Besuchsregelung

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Kindergartens zu sorgen.

Das Kind ist vom Erziehungsberechtigten oder einem dem Kindergartenpersonal vorher schriftlich benannten Vertreter pünktlich zu bringen bzw. abzuholen.

10. Abmeldung

Die Kündigungsfrist beträgt 2 Wochen (schriftlich unter Angabe der Gründe). Für in diesem Zeitraum begonnene Monate sind die Beiträge voll zu entrichten.

11. Versicherung

Das Kind ist während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Kindergarten unfallversichert.

12. Erkrankung des Kindes

Das Kind ist am ersten Tag der Erkrankung zu entschuldigen. Dabei ist die Art der Erkrankung mitzuteilen. Krankheitsverdächtige Kinder dürfen nicht in den Kindergarten gebracht werden.

Ansteckende Krankheiten des Kindes oder seiner Geschwister (z. B. auch Kopfläuse) sind dem Kindergartenpersonal sofort mitzuteilen. Dies gilt ebenso für Verletzungen aus Unfällen im Kindergarten bzw. auf dem Weg zum bzw. vom Kindergarten.

Beim Besuch des Kindergartens nach einer Erkrankung kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Kindern mit Ausschlag kann erst nach völliger Ausheilung wieder der Besuch des Kindergartens gestattet werden.

13. Gesundheitspflege

Es sollte auf wettergerechte Bekleidung der Kinder geachtet werden (Schuhwerk, Jacke, Matschhose, Gummistiefel, Regenbekleidung).
Mitzubringen sind überdies (bitte alles mit Namen versehen!):

- 1 Paar Hausschuhe, kurzes T-Shirt, Jogginganzug, Turnschuhe
- Ersatzwäsche
- 1 Brotzeittasche mit Gesundem Inhalt

14. Ausschlußgründe

Ein Kind kann bei nachhaltiger Mißachtung der Kindergartenordnung vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn :

- es länger als 5 Tage unentschuldigt fehlt
- es aufgrund schwerer Verhaltensauffälligkeiten sich oder andere gefährdet
- erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten an einem regelmäßigen und pünktlichen Besuch nicht interessiert sind
- ein Kind laufend nach den Öffnungszeiten abgeholt wird
- die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen

Der Träger hat bei Ausschluß eines Kindes eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Ein Kind muß vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht oder das Kind sonst ernsthaft erkrankt ist.

15. Elternversammlung und Elternbeirat

Die Eltern wählen zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres den Kindergartenbeirat nach 2. DV. Bay. KiG. Er ist beratendes Gremium. Die Eltern werden dringend gebeten, an den Elternabenden regelmäßig teilzunehmen.

Diese Kindergartenordnung wird gegen Unterschrift an die Eltern abgegeben.


Barbara Reithmeier
1. Bürgermeisterin


Christiana Blabsreiter
Kindergartenleitung